Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion (Do FKD)

Vom 10. Mai 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017[2)],

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Dienstordnung regelt die Organisation der Dienststellen und Fachstellen der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion).

§ 2 Aufgabenkreis

[1] Die Direktion übt ihre Kernkompetenzen in folgenden Handlungsfeldern aus:

a. Finanzen;
b. Steuern;
c. Personal;
d. Gleichstellung für Frauen und Männer;
e. Informatik;
f. Gemeinden;
g. Statistik;
h. Sozialhilfe;
i. Kirchen;
j. Medienpolitik;
k. Beteiligungen;
l. Registerwesen.

1) SGS 100
2) SGS 140

§ 3 Gliederung

[1] Die Gliederung der Direktion in Dienststellen richtet sich nach § 9 der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft, RVOV BL) vom 19. Dezember 2017[3)].

[2] Die Finanz- und Kirchendirektion führt die Fachstelle «Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft».

§ 4 Führung

[1] Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher führt die Direktion mit Hilfe von Leistungsaufträgen sowie weiteren Führungsinstrumenten.

[2] Die Stellvertretung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers in Verwaltungsbelangen wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär wahrgenommen.

§ 5 Verfügungskompetenz

[1] Die Dienstellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist zur Unterzeichnung der Verfügungen zuständig, die im Rahmen des Aufgabenbereichs der Dienststelle zu erlassen sind.

[2] Sie bzw. er kann in bestimmten Aufgabenbereichen die Verfügungskompetenz an Einheiten delegieren. Die Delegation bedarf der Genehmigung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers.

[3] Die jeweils fachlich zuständige Juristin oder der jeweils fachlich zuständige Jurist ist zur Unterzeichnung von verfahrensleitenden Verfügungen befugt.

[4] Die Dienststelle, welche die Verfügung erlassen hat, stellt auf Verlangen die Rechtskraftbescheinigung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzgebung aus.

§ 6 Grundsätze zur Einnahmen- und Ausgabenkompetenz

[1] Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist verantwortlich für die Kosten- und Leistungsrechnung gemäss § 31 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017[4)].

[2] Die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen richtet sich nach dem Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen in der Finanz- und Kirchendirektion vom 1. Februar 2018[5)].

[3] Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher regelt die Kompetenzen beim Abschluss von Verträgen in einem Reglement.

3) SGS 140.11
4) SGS 310
5) SGS 142.111

§ 7 Anstellungsbehörden

[1] Anstellungsbehörden der Dienststellenleitungen sowie der Leitung der Fachstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern ist gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000[6)] der Regierungsrat. Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher übt die Aufgaben der Anstellungsbehörde aus, sofern kein formeller Beschluss erforderlich ist.

[2] Für juristische Volontärinnen und Volontäre gilt § 2 Abs. 2 der Personalverordnung.

[3] Anstellungsbehörde für die Mitarbeitenden an integrativen Arbeitsplätzen ist gemäss § 2 Abs. 3 Personalverordnung die Dienstellenleiterin oder der Dienststellenleiter des Personalamts mit der Leiterin oder dem Leiter des Aufgabenbereichs integrative Arbeitsplätze.

[4] Anstellungsbehörden gemäss § 2 Abs. 4 Personalverordnung sind:

a. für die Mitarbeitenden des Generalsekretariats: die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär;
b. für Personen mit Lehrverträgen: die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter und die oder der Berufsbildungsverantwortliche;
c. für die übrigen Mitarbeitenden: die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter.

[5] Für Personen mit Praktikumsverträgen gilt die Regelung gemäss Abs. 4 lit. a und c.

2 Organisation der Dienststellen

2.1 Generalsekretariat

§ 8 Organisation

[1] Das Generalsekretariat ist wie folgt gegliedert:

a. Stabsaufgaben;
b. HR-Beratung;
c. Stabsstelle Gemeinden.

§ 9 Aufgaben

[1] Das Generalsekretariat hat folgende Aufgaben:

a. umfassende Führungsunterstützung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers;

6) SGS 150.11

b. Beratung und Unterstützung der Dienststellen;
c. Erlass von Fachweisungen gegenüber den Dienststellen;
d. Planung, Koordination und Qualitätssicherung innerhalb der Direktion;
e. Kompetenzzentrum für allgemeine Gemeindefragen und Aufsicht über die Gemeinden (exklusive Gemeindefinanzen);
f. Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Landeskirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Aufsicht über die «Stiftung Kirchengut» im Auftrag des Regierungsrats;
g. Kompetenzzentrum für Kommunikation und Medienpolitik.

2.2 Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer

§ 10 Organisation

[1] Die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer ist dem Generalsekretariat administrativ unterstellt.

[2] Die Fachstelle tritt unter dem Namen «Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft», abgekürzt «Gleichstellung BL» oder «GfFM BL», auf.

§ 11 Aufgaben

[1] Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Erarbeitung der Grundsätze für die Gleichstellungspolitik;
b. Beratung und Unterstützung der Direktionen, der Gerichte und Dritter beim Vollzug;
c. Entwicklung von Programmen und Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung durch Dritte;
d. Koordination und Monitoring.

2.3 Finanzverwaltung

§ 12 Organisation

[1] Die Finanzverwaltung ist wie folgt gegliedert:
a. Regierungscontrolling;
b. Finanz- und Volkswirtschaft;
c. Finanzen und Tresorerie;
d. Stabsaufgaben;
e. Versicherungsmanagement.

[2] Die Finanzverwaltung übt die Funktionen der Koordinationsstelle Beteiligungen aus.

§ 13 Aufgaben

[1] Die Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

a. übergeordnete Planung und Steuerung des Staatshaushalts zur Sicherstellung des Finanzhaushaltsgleichgewichts;
b. Umsetzung und Weiterentwicklung des Finanzrechts;
c. Organisation des Rechnungswesens und fachliche Führung im Bereich Rechnungslegung;
d. Steuerung der Prämienverbilligungen und Übernahme von Verlustscheinen aus der obligatorischen Krankenversicherung;
e. fachliche Führung bzw. Koordination in den Bereichen Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS), Beteiligungsmanagement, Versicherungen sowie Gesetzgebung Motorfahrzeugsteuer.

2.4 Steuerverwaltung

§ 14 Organisation

[1] Die Steuerverwaltung ist wie folgt gegliedert:

a. Natürliche Personen 1:
    1. Selbständigerwerbende I,
    2. Selbständigerwerbende II,
    3. Unselbständigerwerbende I,
    4. Unselbständigerwerbende II,
    5. Unselbständigerwerbende / Selbständigerwerbende;
b. Natürliche Personen 2 (inkl. Verrechnungssteuer);
c. Gemeinden und Einsprachen (inkl. Nach- und Strafsteuern);
d. Juristische Personen;
e. Revisorat;
f. Logistik und Projekte:
    1. Kanzlei,
    2. Registratur,
    3. Stammdatenbewirtschaftung,
    4. Fachbereich NEST;
g. Spezialsteuern;
h. Steuerbezug:
    1. Service Center,
    2. Inkasso,
    3. Buchhaltung,
    4. Verlustscheinbewirtschaftung,
    5. Erlasswesen;

i. Quellensteuer.

[2] Der Geschäftsleitung sind ein Stab der Geschäftsleitung und der Rechtsdienst als Stabsstellen unterstellt.

§ 15 Aufgaben

[1] Die Steuerverwaltung hat folgende Aufgaben:

a. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Steuergesetze;
b. Prüfen der Steuererklärungen und Veranlagen von natürlichen und juristischen Personen;
c. Veranlagen der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Spezialsteuern);
d. Bezug der Staatssteuer, der direkten Bundessteuer, der Spezialsteuern sowie der Gemeindesteuer im Auftrag von Gemeinden;
e. zentrale Bewirtschaftung der Verlustscheine für alle Dienststellen des Kantons;
f. Bearbeiten und Bezug der Quellensteuer;
g. Bearbeiten des Meldewesens und Verkehr mit Amtsstellen sowie mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung;
h. Weiterentwicklung und Anpassung der Steuergesetze;
i. Betreuen und Unterstützen der Gemeindesteuerämter;
j. Ausbau und Weiterentwicklung der Dienstleistungen mit Fokus auf Digitalisierung des Angebots und der Prozesse.

2.5 Personalamt

§ 16 Organisation

[1] Das Personalamt ist wie folgt gegliedert:

a. Dienstleistungszentrum:
    1. HR-Administration,
    2. Lohn- und Sozialversicherungen,
    3. HR-Support,
    4. Zentrale Dienste;
b. Kompetenzzentrum:
    1. Fachbereich Honorierung,
    2. Fachbereich Personalrecht,
    3. Fachbereich Personal- und Organisationsentwicklung.

[2] Der Leitung des Personalamts sind die Stabstellen Controlling sowie Kommunikation und Projekte unterstellt.

§ 17 Aufgaben

[1] Das Personalamt hat folgende Aufgaben:

a. strategische Beratung des Regierungsrats in der Weiterentwicklung der Personalpolitik sowie der Personalmanagementstrategie;

b. Erarbeitung der Grundsätze und Umsetzung der Personalpolitik sowie der Personalmanagementstrategie in Zusammenarbeit mit den Direktionen sowie den Besonderen Behörden;

c. Bereitstellen, Koordination und Monitoring der kantonalen Personalinstrumente und -prozesse;

d. Weiterentwicklung, Anpassung und Vollzug des Personalrechts;

e. Beratung der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Institutionen;

f. Durchführung der administrativen HR-Prozesse und des Lohnlaufs.

2.6 Statistisches Amt

§ 18 Organisation

[1] Das Statistische Amt ist wie folgt gegliedert:

a. Stabsaufgaben;

b. Statistik;

c. Aufsicht über die Gemeindefinanzen und Finanzausgleich;

d. * Fachstelle Register;

e. * Fach- und Koordinationsstelle Open Government Data (OGD).

§ 19 Aufgaben

[1] Das Statistische Amt hat folgende Aufgaben:

a. Vollzug der kantonalen Statistikaufgaben;

b. Vollzug von Bundesstatistiken;

c. Aufsicht über die Gemeindefinanzen, insbesondere über die Budgets und die Jahresrechnungen;

d. Berechnung und Durchführung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden;

e. Vollzug des Ausgleichsfonds;

f. * Aufgaben der Fachstelle Register gemäss Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008[7)] sowie dazugehörigen Verordnungen;

g. * fachliche Beratung der kantonalen Dienststellen und Behörden bei der Aufbereitung und Publikation ihrer Behördendaten als Open Government Data (OGD).

7) SGS 111

2.7 Kantonales Sozialamt

§ 20 Organisation

[1] Das Kantonale Sozialamt ist wie folgt gegliedert:

a. Sozialhilfe und Asyl;
b. Unterhaltsbeiträge und Inkasso;
c. Projekte;
d. Stabsstelle.

§ 21 Aufgaben

[1] Das Kantonale Sozialamt hat folgende Aufgaben:

a. Erarbeitung der Grundsätze für die Sozialhilfepolitik;
b. Aufsicht über die kommunalen Sozialhilfebehörden;
c. Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Bevorschussung und Vollstreckung für Unterhaltsbeiträge und Asyl- und Flüchtlingswesen.

2.8 Zentrale Informatik

§ 22 Organisation

[1] Die Zentrale Informatik ist wie folgt gegliedert:

a. Leitung;
b. IT Management Services;
c. Digitale Transformation;
d. IT-Arbeitsplatz;
e. IT-Infrastruktur.

§ 23 Aufgaben

[1] Die Aufgaben der Zentralen Informatik sind in der Verordnung über die Informatik (Informatikverordnung) vom 24. Januar 2017[8)], in der Verordnung zum Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Verordnung, Vo E-GovG) vom 14. Dezember 2021[9)], in der Verordnung über die Informationssicherheit (VIS) vom 11. März 2008[10)] sowie in der Verordnung zum Projekt- und Projektportfolio-Management (VPPM) vom 24. Januar 2017[11)] geregelt.

8) SGS 140.51
9) SGS 164.11
10) SGS 162.51
11) SGS 140.15

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.05.2022	01.06.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2022.051
13.12.2022	01.01.2023	§ 18 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2022.102
13.12.2022	01.01.2023	§ 18 Abs. 1, Bst. e.	eingefügt	GS 2022.102
13.12.2022	01.01.2023	§ 19 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2022.102
13.12.2022	01.01.2023	§ 19 Abs. 1, Bst. g.	eingefügt	GS 2022.102

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.05.2022	01.06.2022	Erstfassung	GS 2022.051
§ 18 Abs. 1, Bst. d.	13.12.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022.102
§ 18 Abs. 1, Bst. e.	13.12.2022	01.01.2023	eingefügt	GS 2022.102
§ 19 Abs. 1, Bst. f.	13.12.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022.102
§ 19 Abs. 1, Bst. g.	13.12.2022	01.01.2023	eingefügt	GS 2022.102